

Geschäftsordnung der FBG Waldgemeinschaft Pfaffroda w.V.

Die Mitgliederversammlung der FBG Waldgemeinschaft Pfaffroda w. V. beschließt - unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Regelungen - in der Mitgliederversammlung am 18.04.2015 folgende Geschäftsordnung:

1. Einlage bei Eintritt

Neu eintretende Mitglieder leisten eine einmalige Einlage von 46,00 €/ha eingebrachte Fläche. Die Einlage ist innerhalb von einem Monat nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand zur Zahlung fällig.

2. Erfassung und Bewertung

2.1 Die Erfassung des Waldbestandes soll jeweils zeitnah zum Beginn und zum Ende der Mitgliedschaft erfolgen. Bereits erhobene Erfassungen behalten ihre Gültigkeit.

2.2 Die Erfassung und Bewertung hat durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Forstsachverständigen zu erfolgen.

2.3 Bei der Bewertung des Waldbestandes sind die Richtlinien der BvS/BVVG zum Erwerb von Waldgrundstücken im Rahmen des EALG zugrunde zu legen. Die Bewertung erfolgt nur bei einem Austritt.

3. Pacht/Gewinnbeteiligung

3.1 Die Waldpacht wird im Finanzplan geplant und wird am Jahresende entsprechend dem finanziellen Ertrag vom Vorstand festgelegt und zur Zahlung angewiesen.

3.2 Eine mögliche Gewinnbeteiligung ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses (Jahresmitgliederversammlung) entsprechend der Pachtfläche zur Zahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf ein von den Mitgliedern anzugebendes Konto.

4. Ausgleichsanspruch

4.1 Die Ermittlung der Ausgleichsansprüche erfolgt auf der Grundlage der nach Punkt 2 durchzuführenden Bestandserfassung und Bewertung.

4.2 Ist der nach Punkt 2 festgestellte Wert des Waldbestandes zum Zeitpunkt des Vertragsendes höher als zum Vertragsbeginn, hat das Mitglied (Waldeigentümer) die Differenz gegenüber der Gemeinschaft auszugleichen. Unterschreitet der Wert zum Vertragsende den Ausgangswert, so ist die Gemeinschaft gegenüber dem Mitglied /Waldeigentümer) ausgleichspflichtig.

4.3 Die Schlußrechnung soll innerhalb von einem Jahr nach Vertragsende vom bisherigen Nutzer erstellt werden. Die Zahlungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Schlußrechnung beim Waldeigentümer/Nutzer fällig.

5. Geschäftsbetrieb mit den Mitgliedern

5.1 Waldprodukte (aufbereitet), außer Sägeholz, werden mit 70 % des Handelspreises berechnet. Der Vorstand kann in Abhängigkeit des Angebotes Mengenbegrenzungen beschließen (Deputatregelung).

Für über die Mengenbegrenzung hinausgehende Verkäufe gelten die ortsüblichen Preise.

5.2 Aufbereitetes Sägeholz wird nach schriftlichem Antrag an den Vorstand abgegeben.

5.3 Selbstwerberholz wird mit 10 - 30 % des Handelspreises berechnet.

5.4 Der Vorstand ist berechtigt auf Grund der Marktlage Preise festzulegen oder zu ändern.

5.5 Vor Beginn der Selbstwerbung ist ein Leseschein zu erwerben.

6. Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern

6.1 Nichtmitglieder zahlen für aufbereitete Waldprodukte den handelsüblichen Preis.

6.2 Für die Selbstwerbung ist ein Leseschein notwendig.

Das Holz ist mit 10 - 30 % des Handelspreises zu berechnen.

7. Beschäftigung von Arbeitskräften

- 7.1** Die FBG beschäftigt einen Geschäftsführer und nach Bedarf Waldarbeiter sowie geringfügig Beschäftigte für Sonderaufgaben.
Für den Umgang mit den Beschäftigten gilt der Tarifvertrag Forst (privat) bzw. die Beschlüsse des Vorstandes.

8. Vorstand

- 8.1** Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretende Vorsitzende und bis 6 weiteren Mitgliedern.
- 8.2** Der Vorstand ist berechtigt, entsprechend der Situation (Marktlage, Wetterunbilden, Forstschutz) eigenverantwortlich im Interesse der Mitglieder der Waldgemeinschaft zu handeln.

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am: 18.04.2015